

KVJS - Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart  
Stadt- und Landkreise  
und kreisangehörige Städte mit einem  
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:  
Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

**Dezernat Jugend -  
Landesjugendamt**

Thomas Nuñez  
Tel. 0711 6375-416  
Thomas.Nunez@kvjs.de

3. März 2021

**Rundschreiben-Nr.  
26/2021**

## **Inkrafttreten des Adoptionshilfe-Gesetzes am 1. April 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Adoptionshilfe-Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 7 am 18. Februar 2021 veröffentlicht und tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Das Gesetz beinhaltet Neuregelungen vor allem im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVerMiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG), sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Die Neuregelungen, welche die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter besonders betreffen, sind

- Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Beratung und Begleitung von Adoptivkind und Adoptiveltern sowie abgebender Eltern auch nach der Adoption
- Schaffung eines Anspruchs auf Durchführung einer Eignungsüberprüfung bei der Adoption eines Kindes im Inland
- Verpflichtung, den Informationsaustausch zwischen den abgebenden Eltern und den Adoptiveltern zu fördern
- Einführung einer verpflichtenden Beratung bei Stiefkindadoptionen

Weiter formuliert der Gesetzgeber einen konkreten Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstellen und führt ein verpflichtendes Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren für ausländische Adoptionsentscheidungen ein (§ 1 Abs. 2 AdWirkG). Ausgenommen sind nur Entscheidungen aus Staaten, die das Haager Adoptionsübereinkommen ratifiziert haben und für die eine konventionsgemäße Bescheinigung vorliegt.

Lindenspürstr. 39  
70176 Stuttgart  
Telefon 0711 6375-0  
Telefax 0711 6375-449

Landesbank  
Baden-Württemberg  
BIC SOLADEV3333  
IBAN DE14 6005 0101  
0002 2282 82

## **1. Aufgabenkatalog für Adoptionsvermittlungsstellen/Anspruch auf Adoptionsbegleitung (Neufassung von § 9 AdVermiG)**

3. März 2021  
Seite 2

Die Adoptionsbegleitung vor und während der Vermittlung umfasst insbesondere

- Allgemeine Beratung von Bewerbern, leiblichen Eltern und Kindern
- Information über die Annahmeveraussetzungen und die Rechtsfolgen der Adoption
- Information der abgebenden Eltern über Alternativen zur Adoption
- Information über die Rechte des Kindes
- Hinwirken auf die Aufklärung des Kindes über seine Herkunft
- Information über den Kontakt und Informationsaustausch nach §§ 8a und 8b AdVermiG
- Information über das Recht zur Akteneinsicht

Die Adoptionsbegleitung nach Ausspruch der Annahme umfasst insbesondere

- Bedarfsgerechte Unterstützung von Adoptiv- und leiblichen Eltern sowie des Kindes und der Verweis auf Hilfsangebote anderer Fachdienste und auf Wunsch Herstellung des Kontakts zu diesen Diensten
- Förderung des Informationsaustausches nach §§ 8a, 8b AdVermiG
- Unterstützung bei der Aufklärung des Kindes über seine Herkunft
- Begleitung des Kindes bei der Herkunftssuche

## **2. Verpflichtende Beratung bei Stiefkindadoptionen (Neufassung von § 9a AdVermiG)**

Bei Stiefkindadoptionen – auch im Rahmen einer verfestigten Lebensgemeinschaft nach § 1766 a BGB – sind alle Beteiligten verpflichtet, sich vor Abgabe der notariell zu beurkundenden Einwilligungserklärungen beraten zu lassen. Über diese Beratung hat die Adoptionsvermittlungsstelle eine Bescheinigung auszustellen. Ein Muster für diese Bescheinigung ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Eine Beratungspflicht besteht nur dann nicht, wenn die Partnerin einer leiblichen Mutter die Annahme beantragt und beide bei der Geburt des Kindes bereits miteinander verheiratet waren bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft i. S. d. § 1766a BGB lebten.

### **3. Informationsaustausch/Kontakt vor und nach der Adoption und Rechtsanspruch der abgebenden Eltern (§§ 8a, 8b AdVermiG)**

3. März 2021  
Seite 3

Nach dieser in § 8a AdVermiG neu eingeführten Regelung soll die Adoptionsvermittlungsstelle schon vor Beginn der Adoptionspflege mit allen Beteiligten erörtern, ob ein Informationsaustausch oder Kontakt zwischen ihnen zum Wohl des Kindes zukünftig stattfinden kann und wie dieser gestaltet werden soll. Wegen der Freiwilligkeit dieses Angebots ist von allen Beteiligten ein Einverständnis einzuholen. Die zu dokumentierenden Absprachen sind rechtlich nicht verbindlich und nicht einklagbar.

Da sich der Bedarf nach diesem Austausch im Lauf der Zeit ändern kann, soll diese Erörterung mit dem Einverständnis aller Beteiligten in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, bis das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die abgebenden Eltern haben nach dem neu eingefügten § 8b AdVermiG einen Rechtsanspruch auf Zugang zu allgemeinen Informationen über das Kind und seine Lebenssituation. Sie werden von der Adoptionsvermittlungsstelle zur Verfügung gestellt, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die Adoptiveltern stellen diese Informationen freiwillig zur Weitergabe an die abgebenden Eltern zur Verfügung. Die Adoptionsvermittlungsstelle wirkt darauf hin, dass diese Informationen von den Adoptiveltern in regelmäßigen Abständen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes in Schriftform verfasst werden. Hierzu ist das Einverständnis der Adoptiveltern erforderlich.

### **4. Anspruch auf Durchführung einer Eignungsüberprüfung bei der Adoption eines Kindes im Inland (Neufassung von § 7 AdVermiG)**

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Eignungsüberprüfung bestand nach bisheriger Rechtslage nur bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland. Die Neufassung ist daher diesem Anspruch nachgebildet.

Das Ergebnis dieser Eignungsüberprüfung ist in einem Bericht zu verschriftlichen, der den Bewerbern nicht ausgehändigt werden darf. Das Ergebnis der Prüfung ist den Adoptionsbewerbern jedoch mitzuteilen.

## 5. Anspruch auf Durchführung einer Eignungsüberprüfung bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland (§ 7b AdVermiG)

3. März 2021  
Seite 4

Dieser Rechtsanspruch bestand auch schon nach bisheriger Rechtslage, er wurde jedoch neu gefasst, nachdem die Eignungsüberprüfung bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland nun in zwei Stufen erfolgt. Die **örtliche Adoptionsvermittlungsstelle** prüft die **allgemeine** Eignung der Bewerber und verfasst darüber einen Bericht. Auch dieser Bericht darf den Bewerbern nicht ausgehändigt werden, das Ergebnis der Prüfung ist den Bewerbern jedoch mitzuteilen. Der Bericht ist der von den Bewerbern benannten Auslandsadoptionsvermittlungsstelle zuzuleiten.

Die nun zusätzlich eingeführte „**länderspezifische** Eignungsüberprüfung“ hat die **Auslandsvermittlungsstelle** durchzuführen, welche die **Bewerber ausgewählt haben**. Diese Prüfung wird nur durchgeführt, wenn die allgemeine Eignung i. S. d § 7b AdVermiG positiv festgestellt wurde. Die Auslandsadoptionsvermittlungsstelle, welche die länderspezifische Überprüfung durchführt, darf nicht gleichzeitig die allgemeine Eignung der Bewerber durchführen.

## 6. Erhöhung der Gebühr für eine Eignungsüberprüfung nach § 7b AdVermiG

§ 5 Nr. 1 Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung sieht eine Erhöhung der Gebühr von 1.200 € auf 1.300 € vor.

## 7. Verpflichtende Beteiligung des Jugendamts in Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren nach §§ 2, 3 AdWirkG

Die bisherige Rechtslage sah eine Beteiligung des Jugendamts und des Landesjugendamts nur in den Fällen nach § 3 AdWirkG vor, also nur, wenn der ausländische Annahmebeschluss nicht dieselben Rechtswirkungen entfaltete wie ein deutscher Annahmebeschluss und eine sog. „Umwandlung“ beantragt wurde.

§ 6 Abs. 3 S. 4 AdWirkG regelt nun neu, dass das Jugendamt und das Landesjugendamt auch in Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren nach § 2 AdWirkG zu beteiligen sind. Da – wie eingangs erwähnt – ein Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren für eine Vielzahl von

ausländischen Adoptionsentscheidungen aufgrund von § 1 Abs. 2 AdWirkG obligatorisch werden wird, kommen hier weitere Aufgaben auf die Jugendämter zu.

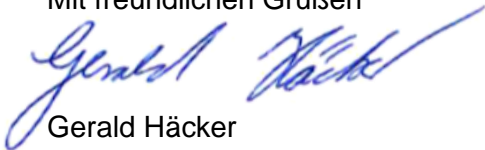
3. März 2021  
Seite 5

Mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Kenntnis über die wesentlichen Neuregelungen des Adoptionshilfe-Gesetzes, welche die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter maßgeblich beeinflussen werden.

Die in den örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen tätigen Fachkräfte werden über die Neuregelungen darüber hinaus von der zentralen Adoptionsstelle des KVJS-Landesjugendamts auch in regionalen Facharbeitskreisen informiert.

Vertiefte Informationen werden in Fachtagen angeboten, die situationsbedingt online stattfinden werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker

[Anlage](#)